

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für die Lieferung/ Montage von Systemen und Komponenten.

## 1 Geltungsbereich

### 1.1 Anwendbarkeit der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen»

Diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung/Montage von Systemen und Komponenten» von ewz, Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, regeln die zwischen den Parteien geltenden Bestimmungen für die Lieferung und/oder Montage von Komponenten oder Systemen.

ewz akzeptiert keine «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Unternehmer/-innen.

### 1.2 Rangordnung

Es gilt die nachfolgende Rangordnung der Vertragsdokumente:

1. Einzelvertrag
2. Diese «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung/Montage von Systemen und Komponenten»

## 2 Begriffe

### 2.1 Übergabe

Übergabe bedeutet die körperliche Entgegennahme von gelieferten Komponenten oder Systemen durch ewz und/oder der Empfang der Vollendungserklärung der Unternehmer/-innen betreffend Komponenten oder Systemen, die am Standort von ewz oder im Werk der Unternehmer/-innen montiert wurden.

### 2.2 Abnahme

Abnahme ist die Erklärung von ewz im Sinne von Art. 370 OR nach Übergabe und Prüfung, wonach die Komponente oder das System vertragsgemäss geliefert und/oder montiert ist.

### 2.3 Komponenten

Komponenten sind einzelne bewegliche Sachen, die für sich eine selbständige Funktion haben oder die zusammen mit andern Komponenten ein System bilden. Als Komponenten gelten zum Beispiel ein Transformator, ein Kabel oder ein Isolator.

### 2.4 Systeme

Systeme setzen sich zusammen aus einer Mehrzahl von Komponenten und verbinden diese zu einer gemeinsamen, wirtschaftlichen Zweckbestimmung. Systeme bilden in der Regel eine Sachgesamtheit. Als System gilt zum Beispiel eine Schaltanlage, eine Leittechnik oder eine Energieerzeugungsanlage.

### 2.5 Einzelvertrag

Einzelvertrag bedeutet ein Vertrag, der zu Stande kommt durch ein Angebot der Unternehmer/-innen und eine Bestellung von ewz gestützt auf diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen».

## 2.6 Schriftlichkeit

E-Mailkorrespondenz, Fax sowie andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, sind der Schriftform im Sinne des Gesetzes (Art. 13 i. V. m. Art. 16 Obligationenrecht) gleichgestellt. Andere ausdrücklich bestimmte Mitteilungsformen bleiben vorbehalten.

## 3 Bestellung und Auftragsbestätigung

ewz übergibt den Unternehmern/Unternehmerinnen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit der Bestellung bzw. dem Vertrag. Mit der Annahme der Bestellung durch die Unternehmer/-innen werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrags.

Die Unternehmer/-innen bestätigen die Bestellung durch Unterzeichnung des Doppels der Bestellung bzw. des Vertrags. Andere Auftragsbestätigungen sind unbeachtlich.

## 3.1 Ansprechpersonen

Alle Informationen, welche laufende Bestellungen betreffen, müssen über die ewz-Abteilung «Einkauf» abgewickelt werden. Rückfragen oder Gespräche technischer Natur können direkt zwischen den Unternehmer/-innen und den zuständigen ewz-Geschäftsbereichen mit der Betriebsverantwortung abgewickelt werden. Die Mitarbeitenden der ewz-Geschäftsbereiche mit Betriebsverantwortung sind jedoch nicht ermächtigt, die Bestellung zu ändern, auf Gewährleistungsansprüche oder Konventionalstrafen zu verzichten.

## 4 Preise

Die angebotenen Preise verstehen sich als Festpreise.

## 5 Fabrikationsfreigabe

Die Unternehmer/-innen haben ewz innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eine Fabrikationsdokumentation mit verbindlichen Hauptmassen, Fundamentplänen sowie Schemata etc. für die Komponenten bzw. Systeme in einer von ewz zu bestimmenden Anzahl abzugeben. Die Genehmigung dieser Fabrikationsdokumentation oder die Stellungnahme von ewz hierzu erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt.

Nachträgliche Änderungen von Disposition oder Massen oder Preisen bedürfen der schriftlichen Genehmigung von ewz. Die Unternehmer/-innen sind zudem verpflichtet, vor Arbeitsbeginn schriftlich sämtliche Mehr- und Minderkosten zu offerieren und alle Auswirkungen auf die Vertragserfüllung, insbesondere erforderliche Terminverschiebungen bekannt zu geben. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf die Vergütung von Mehrleistungen.

## 6 Leistungen der Unternehmer/-innen

### 6.1 Leistungskurzbeschreibung

Die Unternehmer/-innen liefern projektbezogen Komponenten oder Systeme und/oder montieren sie. Der Umfang der Lieferungen und/oder Montageleistungen sind im Einzelvertrag umschrieben.

### 6.2 Ursprungsbezeichnung

In Angeboten ist der Ursprung des Materials oder der Leistung anzugeben. Die einkalkulierten Transport- und Verpackungskosten sind separat auszuweisen.

### 6.3 Lieferung von Komponenten und Systemen

Die Lieferung von Komponenten und Systemen erfolgt durch die Unternehmer/-innen DDP ewz-Erfüllungsort (delivered, duty paid gemäss Incoterms<sup>®</sup> 2010).

### 6.4 Teillieferungen und –leistungen; vorzeitige Lieferung

Teillieferungen oder Teilleistungen sowie vorzeitige Lieferungen ohne schriftliche Zustimmung von ewz sind nicht zulässig.

### 6.5 Überlieferungen und Unterlieferungen

Wenn die Unternehmer/-innen bei Gattungsschulden zu viel liefern oder zu wenig liefern, kann ewz die Annahme der Lieferung als Ganzes verweigern.

### 6.6 Übergang der Gefahr

Der Gefahrenübergang bei Lieferung von Systemen und Komponenten erfolgt gemäss den Incoterms (Ziff. 6.3).

Der Gefahrenübergang bei der Montage von Systemen und Komponenten erfolgt nach der Abnahme am Ort der Montage.

### 6.7 Ankündigung der Lieferung

Die Lieferung ist mindestens 5 Tage im Voraus mit der ewz-Anliefer-, Bau- oder Montagestelle zu vereinbaren (Entlade- und Platzdisposition, Betriebsunterbrüche usw.).

### 6.8 Liefer-/Montagetermin und -frist

Lieferungen und Montagen sind am vereinbarten Datum (Verfalltag) bzw. innert der vereinbarten Frist am ewz-Erfüllungsort fällig. Die vereinbarten Lieferfristen können nur durch schriftliche Vereinbarung erstreckt werden.

Wird eine Überschreitung des Liefer- oder Montagetermins erkennbar, so haben die Unternehmer/-innen ewz unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.

### 6.9 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von ewz im Einzelvertrag bezeichnete Ort der Lieferung und/oder Montage.

### 6.10 Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem hervorgeht:

- ewz-Beschaffungsbestellnummer
- ewz-Artikel-Nummer (sofern vorhanden)
- Liefermenge
- Vermerk: Teillieferung, Restlieferung oder Gesamtlieferung

## 6.11 Prüfdokument

Der Lieferung liegen ein unterschriebenes Prüfprotokoll (Prüfbestätigung) sowie ein vollständiger Lieferschein bei, unter Angabe der ewz-Bestellnummer.

## 6.12 Verpackung

Die Unternehmer/-innen verpacken die Güter fachmännisch, insbesondere sollen sie bei Lieferung vor Beschädigung und Nässe geschützt sein. Die Verpackung ist so anzufertigen, dass die Güter mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden können. Als Verpackungsmaterialien sind möglichst keine umweltbelastenden Stoffe zu verwenden.

## 7 Bau- und Montageleitung

Wenn im Einzelvertrag eine ewz-Bau- und/oder Montageleitung bezeichnet ist, so vertritt diese ewz in allen den Bau oder die Montage betreffenden technischen Fragen.

## 8 Koordination

Wenn Komponenten oder Systeme technisch, funktions- und/oder montagemässig mit denjenigen anderer Anlageteile koordiniert werden müssen, sind die Unternehmer/-innen verpflichtet, sich die notwendigen Informationen bei den andern Unternehmer/-innen zu besorgen sowie sich mit den anderen Unternehmer/-innen über alle Fragen des Zusammenbaus und über die notwendigen Massnahmen für eine fristgerechte und zweckmässige Montage und Demontage der Komponenten bzw. Systeme zu verständigen. ewz ist über das Ergebnis zu orientieren.

## 9 Regieleistungen

Regiearbeiten dürfen die Unternehmer/-innen nur nach schriftlicher Bestellung von ewz ausführen. In den Regierapporten sind die erbrachten Leistungen nach ewz-Kontonummer und Regiemitarbeitenden separat auszuweisen. Die unterzeichneten Regierapporte sind ewz monatlich zusammen mit der Rechnung zur Unterschrift zu unterbreiten.

## 10 Abnahme bei Montage von Systemen und Komponenten

### 10.1 Gemeinsame Prüfung

Nach Übergabe wird die Komponente bzw. das System durch die Unternehmer/-innen und ewz einer gemeinsamen Prüfung unterzogen. Sobald es der Stand der übrigen Arbeiten gestattet, wird ein Probebetrieb durchgeführt, welcher mangels besonderer Abrede 14 aufeinander folgende Kalendertage dauert. Geringfügige Arbeitsunterbrüche und Wartezeiten während der Montage berechtigen die Unternehmer/-innen nicht zu Ersatzansprüchen.

### 10.2 Geringfügige Mängel

Zeigen sich bei der Prüfung und/oder im Probebetrieb keine oder nur geringfügige Mängel, gilt die Komponente bzw. das System als abgenommen (Abnahme). Die Unternehmer/-innen haben die festgestellten, geringfügigen Mängel innert einer

von ewz anzusetzenden, angemessenen Frist zu beheben.

### 10.3 Wesentliche Mängel

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung wesentliche Mängel, so wird die Abnahme der Komponente bzw. des Systems zurückgestellt. Nach der Behebung dieser Mängel wird die Komponente bzw. das System nochmals geprüft. Zeigen sich keine Mängel mehr, so gilt die Komponente bzw. das System mit Abschluss dieser zweiten Prüfung als abgenommen (Abnahme). Die mit der Mängelbeseitigung sowie mit der Wiederholung der Abnahme verbundenen Kosten, inbegriffen die damit verbundenen Mehrkosten und eigenen Aufwendungen von ewz, gehen zu Lasten der Unternehmer/-innen.

### 10.4 Protokollierung der Abnahme

Die Ergebnisse der gemeinsamen Prüfungen werden protokolliert. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

## 11 Dokumentation

### 11.1 Allgemein

Die Unternehmer/-innen geben ewz spätestens im Zeitpunkt der Abnahme von gelieferten und/oder montierten Komponenten bzw. Systemen eine objektbezogene Dokumentation der Lieferung und/oder Montage ab. Die Dokumentation erfolgt in deutscher Sprache. Ausnahmen sind abzusprechen.

### 11.2 Unternehmerdokumentationen

Die von den Unternehmer/-innen spezifisch für ewz erstellten Dokumentationen bleiben geistiges Eigentum der Unternehmer/-innen. Vorbehalten bleibt jedoch die Abgabe der Dokumentation an Dritte gemäss Ziffer 20.3.

## 12 Zahlungsbedingungen

### 12.1 Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung, die wie folgt ausgestellt sind bzw. in denen folgendes vermerkt ist:

- Bestellnummer von ewz
- Bestellposition
- ewz-Artikel-Nummer (sofern vorhanden)
- Menge

### 12.2 Struktur der Rechnungen

Die Struktur der Rechnung muss der Bestellstruktur (Einteilung nach Positionen) von ewz entsprechen.

### 12.3 Zahlungsmodalitäten; Skonto

Die Unternehmer/-innen sind berechtigt

- nach vertragskonformer Lieferung,
- nach Abschluss der Montage oder
- ausnahmsweise nach einem separat vereinbarten Zahlungsplan

Rechnung zu stellen.

Sie gewähren ewz 2% Skonto bei Bezahlung innert 30 Tagen seit Eingang der Rechnung. Innert 60 Tagen ist der Betrag netto geschuldet.

## 12.4 Rechnungsadresse

Rechnungen sind zuhänden Kreditoren per E-Mail oder postalisch zu senden an:

lieferantenrechnungen@ewz.ch

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)  
Kreditoren  
Tramstr. 35  
Postfach  
CH-8050 Zürich

## 13 Rückbehalt

Bei der Lieferung und/oder Montage von Systemen bzw. Komponenten ist ewz berechtigt ab einer Bestellsomme von CHF 250'000 10% des vereinbarten Preises zurückzubehalten.

Der zurückbehaltene Betrag wird fällig, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Abnahme der Komponente bzw. des Systems
- Übergabe der Dokumentation
- Leistung der Sicherheit gemäss Ziffer 17

## 14 Qualitätssicherung

### 14.1 Qualitätsmanagement

Die Unternehmer/-innen garantieren, dass alle Prozesse zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von einem geeigneten und angemessenen Qualitätsmanagementsystem (QMS-System) erfasst sind. Wenn das QMS-System nach ISO 9001 und ISO 14001 zertifiziert ist, dann wird die Eignung und Angemessenheit vermutet. Wenn es sich um ein anderes QMS-System handelt, dann tragen die Unternehmer/-innen die Beweislast für den Nachweis der Eignung und Angemessenheit. Sie legen in diesem Falle eine Dokumentation ihres QMS-Systems dem Angebot bei.

### 14.2 Kontrollpflicht gemäss Prüfvorschriften

Die Unternehmer/-innen verpflichten sich, alle Teile vor Auslieferung an ewz gemäss den Bedingungen der Bestellung zu prüfen und dies mittels Prüfbestätigung zu dokumentieren.

### 14.3 Messmittelkontrolle

Die Unternehmer/-innen verpflichten sich, die eigenen Mess- und Prüfmittel periodisch zu prüfen bzw. zu kalibrieren.

### 14.4 Sauberkeit

Alle Teile müssen sauber und, wo dies für den Korrosionsschutz nicht erforderlich ist, fettfrei sein. Gewinde und Sacklöcher müssen frei von Spänen sein. Die zu liefernden Komponenten dürfen keine Spuren von Korrosion aufweisen.

### 14.5 Materialanlieferungen

Sofern ewz Material anliefern, müssen sich die Unternehmer/-innen anhand der Unterlagen und Lieferscheine überzeugen, dass das richtige Material (Art und Menge und keine offene Mängel) angeliefert worden ist.

### 14.6 Arbeitssicherheit und Ökologie

Bei Arbeiten an Standorten von ewz gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die ewz-Sicherheitsvorschriften und -Anweisungen. Die

Unternehmer/-innen haben sich diesbezüglich vor Beginn der Montagearbeiten mit dem bzw. der Sicherheitsbeauftragten von ewz in Verbindung zu setzen. Die Information und Instruktion der an der Montage mitwirkenden Personen ist Sache der Unternehmer/-innen.

Die Unternehmer/-innen überwachen auf angemessene Weise die Einhaltung der Vorschriften der Umweltschutz- und der Arbeitsschutzgesetzgebung bei ihren Mitarbeitenden und ihren Subunternehmer/-innen.

## **15 Gewährleistung**

### **15.1 Zugesicherte Eigenschaften der Komponenten und Systeme**

Die Unternehmer/-innen konstruieren die Komponenten und Systeme nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen unter Berücksichtigung des neusten Standes von Wissenschaft und Technik, unter Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Umweltschutz- und der Arbeitsschutzgesetzgebung, unter Verwendung von bestgeeignetem und umweltverträglichem Material sowie unter Gewährleistung eines Maximums an Betriebssicherheit. Komponenten und Systeme sind so zu konstruieren, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit ausgeführt werden können. Ein Konzept für die Ersatzteilbewirtschaftung ist Bestandteil der Dokumentation.

### **15.2 Kontrollen**

ewz und seine Beauftragten haben nach Voranmeldung bei den Unternehmer/-innen freien Zutritt zu ihren Werkstätten. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität und den Ursprung der verwendeten Materialien, die angewandten Verfahrenstechniken usw. zu erteilen. Die Unternehmer/-innen haben dafür zu sorgen, dass diese Rechte ewz und seinen Beauftragten auch gegenüber ihren Subunternehmer/-innen gewährt wird.

Das Programm und die Methode für Proben, Testläufe, Funktionskontrollen usw. am Herstellungsort (Werkstatt der Unternehmer/-innen etc.) werden im Einzelvertrag festgelegt. ewz ist rechtzeitig, mindestens 5 Arbeitstage im Voraus über stattfindende Proben, Testläufe und Funktionskontrollen usw. zu informieren, und es ist ihm oder seinen Beauftragten zu deren Teilnahme freier Zutritt zu gewähren. Die Unternehmer/-innen tragen die Kosten dieser Proben, Testläufe, Funktionskontrollen usw. Alle Resultate der Proben, Testläufe und Funktionskontrollen usw. sind in Prüfprotokollen festzuhalten, die ewz in einer von ewz bestimmten Anzahl abzugeben sind.

### **15.3 Rügefrist (Garantiefrist)**

Für die Lieferung und die Montage von Komponenten bzw. Systemen gilt eine Rügefrist von zwei Jahren, sofern keine Verlängerung vereinbart ist. ewz hat, in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen, während der Dauer der Rügefrist das Recht, Mängel aller Art jederzeit zu rügen.

Die Rügefrist beginnt bei Übergang der Gefahr gemäss Ziffer 6.6. Verzögert sich die Lieferung bzw. Abnahme aus Gründen, welche die Unternehmer/-innen nicht zu vertreten haben, endet die Rügefrist jeweils wie folgt:

- für Lieferungen von Komponenten und Systemen spätestens 48 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch die Unternehmer/-innen (Datum des Meldungseingangs),
- für Montagen von Komponenten und Systemen spätestens 48 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Datum der Abnahme.

Mit der Behebung eines Mangels durch die Unternehmer/-innen beginnt die Rügefrist für die reparierten bzw. ersetzten Teile neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf von 48 Monaten ab Beginn der vertraglich vereinbarten Rügefrist.

### **15.4 Mängelrechte von ewz**

Bei jedem Mangel hat ewz zunächst das Recht, von den Unternehmer/-innen die Nachbesserung des Mangels oder den Ersatz der mangelhaften Teile innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Wenn die Unternehmer/-innen die Nachbesserung nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich durchführt, ist ewz berechtigt, nach seiner Wahl:

- entweder weiterhin auf der Nachbesserung zu beharren. ewz kann die Nachbesserung statt durch die Unternehmer/-innen auch durch Dritte ausführen lassen oder sie selbst vornehmen, beides auf Kosten der Unternehmer/-innen;
- oder einen dem Minderwert der Lieferung entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen (Preisminderung);
- oder vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt wird ewz von der Pflicht zur Leistung einer Vergütung befreit. Bereits bezahlte Vergütungen kann ewz zurückfordern. ewz kann die Komponenten bzw. das System auf Kosten der Unternehmer/-innen entfernen lassen, wenn diese die Komponenten bzw. das System nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst entfernt.

ewz kann in den folgenden Fällen die Mängelrechte gemäss Ziffer 15.4 Absatz 1 sofort beanspruchen, ohne vorher die Unternehmer/-innen eine Frist zur Nachbesserung anzusetzen und den Ablauf der angesetzten Nachbesserungsfrist abzuwarten, wenn

- die Unternehmer/-innen sich ausdrücklich weigern, die Komponenten bzw. das System nachzubessern;
- oder wenn sie offensichtlich nicht in der Lage sind, die Komponenten bzw. das System nachzubessern;
- oder wenn sie die Mängelhaftung bestreiten.

Ausserdem kann ewz im Falle von Gefahr im Verzug zur Vermeidung von Mangelfolgeschäden (z. B. Stillstandschiäden, Produktionsausfall etc.) Mängel selbst sofort beheben. ewz teilt den Unternehmer/-innen die Behebung des Mangels unter Angabe der Gründe sofort mit.

Die mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, inbegriffen die damit verbundenen Mehrkosten von ewz oder Dritten, die ewz in diesem Zusammenhang beauftragt hat, gehen zu Lasten der Unternehmer/-innen.

Auf Verlangen einer Partei sind vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäss Ziffer 15.6 der Zustand und die Funktionstauglichkeit des Werks gemeinsam festzustellen. Über diese Schlussprüfung wird ein Protokoll aufgenommen und beidseits unterzeichnet.

### 15.5 Verdeckte Mängel an Systemen und montierten Komponenten

Nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist haften die Unternehmer/-innen für verdeckte Mängel an Systemen sowie Komponenten, die ewz erst nach Ablauf der Rügefrist entdeckt, sofern sie von ewz sofort nach Entdeckung gerügt werden.

### 15.6 Verjährungsfrist

Ansprüche von ewz wegen verdeckten Mängeln verjähren mit Ablauf von fünf Jahren gerechnet vom Tag der Lieferung bzw. Abnahme an. Mit der Vollendung der Nachbesserung eines Mangels beginnt die Verjährungsfrist für den nachgebesserten Teil neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Abnahme, endet aber spätestens 10 Jahre nach dem Tag der Erstabnahme.

### 15.7 Haftung

Die Unternehmer/-innen haften für Personen- und Sachschaden wie folgt: Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Unternehmer/-innen für Personenschaden unbegrenzt, für Sachschaden bis zum Betrage von CHF 10'000'000.– je Schadensereignis. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldeter Personen- und Sachschaden ersetzen die Unternehmer/-innen unbegrenzt.

Die Haftung für Vermögensschaden (z. B. entgangenen Gewinn, Kosten für Betriebsausfall etc.) ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

### 16 Ersatzteilverfügbarkeit

Die Unternehmer/-innen verpflichten sich, während zehn Jahren nach dem Datum der Lieferung und/oder der Abnahme die Ersatzteilverfügbarkeit aufrecht zu erhalten, so dass die Anlagefunktion weiterhin gewährleistet ist.

### 17 Sicherheit

Die Unternehmer/-innen leisten vor der Auszahlung des Rückbehaltes gemäss Ziffer 13 Sicherheit für ihre Haftung wegen Mängeln, die bei der Abnahme oder während der Rügefrist gerügt werden.

Die Sicherheit besteht in einer Bankgarantie, ausgestellt durch eine erstklassige Schweizer Bank, zahlbar auf erstes Verlangen und gültig bis einen Monat nach Ablauf der Rügefrist.

Wenn ewz nicht zum Rückbehalt berechtigt ist, schulden die Unternehmer/-innen keine Sicherheiten.

### 18 Integritätsklausel

Die Unternehmer/-innen und ewz verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

### 19 Konventionalstrafe

#### 19.1 Höhe der Konventionalstrafe

Bei Fälligkeit schulden die Unternehmer/-innen ewz folgende Konventionalstrafe:

2% pro angefangene Woche Verspätung, gerechnet von der jeweiligen Bestellsomme bis zu einem Maximum von 10% der jeweiligen Bestellsomme.

Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Vertragserfüllung. Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten.

#### 19.2 Karenzfrist

Die Unternehmer/-innen schulden die Konventionalstrafe, wenn sie aufgrund ihres Verschuldens die Leistung trotz Fälligkeit noch nicht erfüllt haben, und eine von ewz schriftlich angesetzte Nachfrist von 5 Arbeitstagen abgelaufen ist.

#### 19.3 Geltendmachung

Die Konventionalstrafe wird von ewz jeweils innerhalb von 90 Tagen seit Ablauf der Karenzfrist gemäss Ziffer 19.2 geltend gemacht. Wenn ewz nicht innert dieser Frist die Konventionalstrafe einfordert, ist die Forderung der Konventionalstrafe verwirkt.

#### 19.4 Teilsendungen

Auch von ewz genehmigte Teilsendungen, Unter- oder Überlieferungen befreien nicht von der Konventionalstrafe.

#### 19.5 Missachtung

Bei Missachtung der Integritätsklausel haben die Unternehmer/-innen ewz eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssomme, mindestens CHF 10'000.– pro Verstoss. Die Unternehmer/-innen nehmen zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch ewz führt.

### 20 Geheimhaltung

#### 20.1 Geheimhaltungspflicht

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden Informationen gegenseitig ausgetauscht und wird gegenseitig Einblick in interne Dokumente gewährt.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur vollumfänglichen Geheimhaltung aller ihnen mittelbar oder unmittelbar zugänglich gemachten oder sonst wie zugekommenen Informationen und Unterlagen.

#### 20.2 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung

Die Geheimhaltungspflicht dauert 5 Jahre seit Kenntnisnahme der Information.

### 20.3 Weitergabe von Informationen und Unterlagen

ewz ist berechtigt, Informationen und Unterlagen, namentlich die Dokumentation gemäss Ziffer 11 an Dritte weiter zu geben, wenn die folgenden drei Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- diese Dritten offerieren oder erbringen ewz eine Leistung für eine bestimmte Anlage;
- die Weitergabe der Informationen und Unterlagen der Unternehmer/-innen sind für das Angebot der Leistung oder die Erfüllung des Vertrages durch diese Dritten notwendig.
- diese Dritten werden verpflichtet, die Informationen und Unterlagen der Unternehmer/-innen vertraulich zu behandeln.

### 21 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen schriftlich mit Unterschrift.

### 22 Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung. Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

### 23 Streitigkeiten

Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist **Zürich**.

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf die Unternehmerin weder ihre Arbeiten unterbrechen, noch sonst die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einstellen.